

Verkündet
lt. Protokoll
am 20. März 1957
[REDACTED] Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats B a y e r n, vertreten durch das Bayeri-
sche Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kraus, Karlsruhe -

g e g e n

Abram. B [REDACTED] T [REDACTED] A [REDACTED] / Israel,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Küster, Stuttgart -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in München vom 30. Novem-
ber 1955 aufgehoben. Die Berufung des Klägers
gegen das Urteil der 3. Entschädigungskammer des
Landgerichts in München I vom 8. Februar 1955
wird zurückgewiesen.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
werden gegeneinander aufgehoben.
Gebühren und Auslagen bleiben außer Ansatz.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1909 in Lodz in Polen geborene Kläger ist Jude . Er hat wegen seiner Inhaftierung in den Ghettos Pabjanice und Lodz sowie in den Konzentrationslagern Auschwitz, Groß-Rosen, Dachau und Mühldorf-Tutzing Haftentschädigungsansprüche geltend gemacht.

Die Entschädigungskammer des Landgerichts München I hat durch Urteil vom 8. Februar 1955 die Klage abgewiesen, da eine Zuständigkeit und damit eine Passivlegitimation des beklagten Landes auf Grund der Vorschrift des § 8 BErgG nicht gegeben sei; insbesondere habe der Kläger nicht seinen letzten Wohnsitz vor seiner Auswanderung nach Israel im Gebiet des beklagten Landes gehabt; die im Konzentrationslager in Dachau verbrachte Zeit von drei Monaten reiche wegen der Kürze zur Begründung eines dauernden Aufenthalts nicht aus.

Der 9. Zivilsenat (Entschädigungssenat) des Oberlandesgerichts in München hat dem Kläger auf die von ihm eingelegte Berufung durch Urteil vom 30. November 1955 für 60 Monate erlittener Freiheitsentziehung eine Haftentschädigung von 9.000.- DM zugesprochen. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß ein Zwangsaufenthalt von drei Monaten als dauernder Aufenthalt im Sinne des § 8 Abs 2 Ziff 2 BErgG anzusehen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Berufungsgericht für zulässig erklärte Revision des beklagten Landes, mit der es zunächst beantragt hat,

die Klage abzuweisen.

- 3 -

Der Kläger hat zunächst um Zurückweisung der Revision gebeten.

Mit Schriftsatz vom 3. Januar 1957 hat der Kläger auf den Klageanspruch im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 Abs 3 BEG, wonach ein durch Freiheitsentziehung bedingter Zwangsaufenthalt und der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne des Abs 1 dieser Vorschrift gilt, verzichtet und beantragt,

über die Kosten des Rechtsstreits nach § 236 BEG zu entscheiden.

Das beklagte Land hat den Verzicht angenommen und nunmehr beantragt,

den Kläger auf Grund des Verzichts mit der Klage abzuweisen und ihm auch die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

1.) Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 20. März 1957 auf den geltend gemachten Anspruch verzichtet hat, war er auf Antrag des beklagten Landes gemäß § 306 ZPO auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen. Im Revisionsrechtszug war daher das zu Ungunsten des beklagten Landes ergangene Urteil des Berufungsgerichts vom 30. November 1955 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Instanz vom 3. Februar 1955 zurückzuweisen.



2.) Die Entscheidung wegen der Kosten hatte nach § 236 Abs 3 BEG zu ergehen. Danach bleiben, soweit gerichtliche Verfahren auf Grund des Gesetzes ihre Erledigung finden, Gebühren und Auslagen außer Ansatz. Außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Diese Vorschrift betrifft nach ihrer Stellung im Gesetz allerdings nur die Kostenverteilung in denjenigen Verfahren, die auf Grund landesrechtlicher Entschädigungsgesetze anhängig waren und nach Maßgabe der im BErgG getroffenen bundesgesetzlichen Regelung ihre Erledigung gefunden haben. Das Überleitungsgesetz, das die materiell- und prozeßrechtliche Behandlung der auf Grund des BErgG eingeleiteten und nunmehr von der Neuregelung auf Grund des BEG betroffenen Verfahren bestimmt, enthält eine der Vorschrift des § 236 Abs 3 BEG entsprechende Vorschrift nicht. Gleichwohl ist es geboten, die Vorschrift des § 236 Abs 3 BEG sinngemäß auch auf die Kostenentscheidung in den Fällen anzuwenden, in denen das Verfahren auf Grund der Neuregelung im BEG seine Erledigung gefunden hat, zumal da sie nur für diese häufig vorkommenden Fälle noch eine wirkliche praktische Bedeutung gewinnen kann. § 236 Abs 3 BEG enthält zudem einen allgemeinen Rechtsgedanken, der sich auch in § 83 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des GrundG fallenden Personen findet. Es würde unbillig sein, in einem Rechtsstreit, der seine rechtliche Grundlage in der Regelung einer Sondermaterie findet, einer Partei allein das Prozeßrisiko einer Änderung der materiellrechtlichen Vorschriften aufzubürden. Das muß ganz besonders für ein Rechtsgebiet gelten, das seit den Jahren 1946/47 bereits wiederholt tiefgreifend geändert worden ist. Hier entspricht es vor allem der gerechten Abwägung der beiderseitigen Interessenlage, wenn, wie

dies in § 236 Abs 3 BEG geschehen ist, auch in den Fällen die außergerichtlichen Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben werden, in denen ein gerichtliches Verfahren auf Grund der Neuregelung des BEG gegenüber der Regelung des BErgG seine Erledigung gefunden hat.

3.) Der Anwendung des § 236 Abs 3 BEG steht auch nicht entgegen, daß der Kläger auf Grund des in der mündlichen Verhandlung erklärten Verzichts mit seinem Anspruch abgewiesen worden ist. Allerdings hat nach der Kostenregelung der Zivilprozeßordnung (§ 91 ZPO) die unterliegende Partei regelmäßig die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gegenüber dieser Regelung stellt aber der § 236 Abs 3 BEG eine Sondervorschrift dar, die gegenüber der allgemeinen Regelung immer dann zur Anwendung kommt, wenn ihre besonderen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.) Ob das Verfahren in der Tat durch die Neuregelung in § 4 Abs 3 BEG seine Erledigung gefunden hat, oder ob der Anspruch nicht auch nach den Vorschriften des BErgG unbegründet war, weil ein Zwangsaufenthalt in einem Konzentrationslager überhaupt nicht, mindestens aber ein solcher von nur rund drei Monaten zur Begründung eines dauernden Aufenthalts nicht ausreichte und daher die Passivlegitimation des beklagten Landes auch nach den Vorschriften des BErgG zu verneinen war, kann dahinstehen. Der Kläger hat das Vorbringen des beklagten Landes mit sachlichen, vom Oberlandesgericht gebilligten Argumenten bekämpft. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob er sich für seine Meinung auf die im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. April 1955 - IV ZR 275/54 - abgedruckt in RzW 1955, 220³² vertretene Rechtsauffassung stützen konnte, so steht doch fest, daß das Beru-

funksgericht seinen Anspruch als begründet angesehen hat. Allein die erst durch § 4 Abs 3 BEG klargestellte Rechtslage, wonach ein durch Freiheitsentziehung bedingter Zwangsaufenthalt und der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift gelten, hat den Kläger zum Verzicht auf den erhobenen Anspruch bewogen. Aus diesem Grund kann hier mit Recht gesagt werden, daß der Rechtsstreit durch die Neuregelung des § 4 Abs 3 BEG seine Erledigung gefunden hat. Die Vorschrift des § 236 Abs 3 BEG verfolgt in erster Linie den Zweck, den Gerichten im Interesse der beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren eine Kostenentscheidung ohne materielle Prüfung der auf Grund der früheren gesetzlichen Regelung erhobenen Ansprüche zu ermöglichen. Dieser erkennbare Zweck der Vorschrift würde vereitelt werden, wenn das Gericht in Fällen wie in dem hier in Rede stehenden, in eine Prüfung eintreten müsste, ob der Anspruch auf Grund der Vorschriften des BErgG begründet war oder nicht. Einer Entscheidung der

Frage, ob die Kostenentscheidung auch dann nach § 236 Abs 3 BEG getroffen werden kann, wenn der Kläger einen auch nach der bisherigen Rechtslage von vornherein aussichtslosen Anspruch geltend gemacht hatte, auf dessen Weiterverfolgung er nunmehr verzichtet, bedarf es nicht, da die Rechtslage, wie sich aus den Urteilen der Vorinstanzen mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, vor Er-
laß des BEG keineswegs sicher war.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden